

Bundessozialgericht

9a RVs 68/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

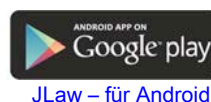
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 3. September 1986
für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Sozialgerichts Speyer vom 30. September 1985 aufgehoben
und die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob bei dem Kläger über den
31. März 1984 hinaus die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G"
im Sinne der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAwV)
vorliegen.

Das Versorgungsamt stellte bei dem Kläger verschiedene Behinde-
rungen (1. Zustand nach Hilus-Tbc, 2. Gallenblasenentfernung,
3. LWS-Syndrom, 4. Hämochromatose der Leber, 5. Emphysebron-
chitis) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH fest (Bescheid vom
2. Mai 1977). Außerdem erkannte es an gesundheitlichen Vergün-
stigungsmerkmalen "erhebliche Gehbehinderung/Geh- und Stehbehin-
derung/erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im
Straßenverkehr (Merkzeichen: G)" an. Dem Kläger wurde daraufhin
ein Schwerbehindertenausweis ohne orangefarbenen Flächenaufdruck
mit dem Merkzeichen "G" ausgehändigt. Nachdem das Versorgungsamt
weitere Behinderungen nach dem SchwbG (6. Restfolgen nach Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

schenkelfraktur rechts, 7. Polyarthrose) und eine Gesamt-MdE um 90 vH festgestellt hatte (Bescheid vom 20. September 1979), erhielt der Kläger im September 1979 erstmals einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, der ab 1. Oktober 1979 zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechnigte. Mit Bescheid vom 3. Februar 1984 entschied das Versorgungsamt, daß bei dem Kläger keine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliege. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. März 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" über den 31. März 1984 hinaus festzustellen (Urteil vom 30. September 1985): Eine Neufeststellung nach § 48 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zehntes Buch (SGB 10) zu Lasten des Klägers sei nicht gerechtfertigt. Denn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die der bindenden Feststellung vom 2. Mai 1977 zum Merkzeichen "G" vorgelegen hätten, sei keine wesentliche Änderung eingetreten. Diese Feststellung habe nicht auf der später weggefallenen Fiktion des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF beruht. Mit ihr seien vielmehr inhaltsgleich die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG festgestellt worden. Tatsächlich hätten diese Voraussetzungen allerdings weder im Mai 1977 noch in der Folgezeit bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in diesem Rechtsstreit vorgelegen. Dies ergebe sich aus einem Vergleich der damaligen aktenkundigen Befunde mit den jüngsten ärztlichen Unterlagen. Danach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4-

-4-

schließe bereits die Natur der im Mai 1977 anerkannten Behinderungen das Vorliegen einer erheblichen Gehbehinderung weitgehend aus. Die im Juni 1978 erlittene Unterschenkelfraktur rechts habe nach den entsprechenden Arztunterlagen lediglich zu einer vorübergehenden Einschränkung des Gehvermögens geführt. Auch im Zusammenwirken mit den im September 1979 zusätzlich festgestellten Behinderungen (Einzel-MdE-Werte: 10 und 20 vH) sei es nicht zu einer erheblichen Gehbehinderung iS des Gesetzes gekommen. Das werde auch durch den vom Gericht eingeholten hausärztlichen Befund belegt. Jedoch lasse sich andererseits nicht feststellen, daß die tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnisse, die im Mai 1977 zur (rechtswidrigen) Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr geführt hätten, sich seitdem wesentlich gebessert hätten.

Mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision meint der Beklagte, die Zuerkennung des Merkmals "G" sei bis 1979 auf den Bereich des Steuerrechts beschränkt gewesen, könne aber seit dem 1. April 1984 nur noch dann wirksam sein, wenn der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert sei.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich.

Gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) war dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Denn er war ohne Verschulden verhindert, diese gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (vgl BSG SozR Nr 36 zu § 67 SGG). Vielmehr durfte er nach dem normalen Betriebsablauf bei der Deutschen Bundespost damit rechnen, daß sein am 14. Februar 1986 zur Post gegebener Schriftsatz mit der Revisionsbegründung einen Tag vor Ablauf der Frist am 18. Februar 1986 beim Bundessozialgericht (BSG) eingehen werde (Auskunft der Deutschen Bundespost vom 24. März 1986).

In der Sache ist der Beklagte entgegen der Meinung des SG nicht verpflichtet, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" uneingeschränkt oder beschränkt auf das Kraftfahrzeugsteuerrecht zuzuerkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6-

Das vom Beklagten beanstandete Urteil stützt sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 SGG, jetzt §§ 44 ff SGB 10). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 - BGBl I 1649 -, zuletzt geändert durch Art 20 Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532 -; § 3 Abs 5 SchwbG; § 3 Abs 2 SchwbAwV vom 3. April 1984 - BGBl I 509 -), ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen. Das hat der Senat für frühere Feststellungsbescheide sowohl aus der Zeit ab 1. Oktober 1979 (BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1) als auch aus der Zeit davor (vgl das den Beteiligten bekannte Urteil vom 18. Dezember 1985 - 9a RVs 40/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden. Auf die Gründe dieser Urteile wird im einzelnen verwiesen.

Die Sache ist nicht zur weiteren Aufklärung an das SG zurückzuverweisen. Vielmehr ist die Klage abzuweisen. Die Höhe der MdE ist nicht streitig. Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG ist der Kläger nicht erheblich bewegungsbehindert. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das BSG gebunden, weil die Sprungrevision nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden darf (§ 163 iVm § 161 Abs 4 SGG). Der Kläger hat insoweit auch keine Gegenrügen erhoben (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 24).



-7-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)